

Probleme aufgrund von Leistungsbezügen aus dem Ausland

Guido Müller

Advokat und dipl. Steuerexperte
bei Ludwig + Partner AG

Spätestens seit der denkwürdigen Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative ist uns wieder bewusst, dass die Schweiz keine Insel ist, sondern Leistungen im Ausland erbringt und auch von dort bezieht; dies kann zu Mehrwertsteuerproblemen führen. Diese Probleme können vermieden werden, wenn die Unternehmen einige Punkte beachten.

Abgrenzung: Lieferung oder Dienstleistung

Ausgangspunkt ist die international unterschiedlich verwendete Begriffsdefinition der „Lieferung“. Die EU verwendet ihn als „Bewegungsbegriff“: Wenn etwas bewegt werden kann, kann es geliefert werden. Mangels Mobilität gilt ein Hausbau in einzelnen EU-Mitgliedstaaten als Dienstleistung. Auch im Gegensatz zur Schweiz stellen z.B. Reinigungen, Vermietungen oder Reparaturen in der EU ebenfalls eine Dienstleistung dar. In der Schweiz ist die Definition anders. Die Eidgenössische Steuer- und auch die Zollverwaltung gehen von einem „Berührungsbegriff“ aus: Leistungen, bei welchen eine Sache berührt werden muss, gelten als Lieferung. Daher ist in der Schweiz das Reinigungsinstitut - anders als in der EU und wohl auch entgegen dem üblichen Sprachgebrauch - ein Lieferant und kein Dienstleister, was gerade beim Importen entscheidend ist.

Fehler bei der Zollabwicklung (Import)

Wenn ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz Leistungen erbringt (z.B. der Reinigung eines neu erstellten Bauwerkes), geht der Ausländer erfahrungsgemäss von seiner Begriffsdefinition aus. Er deklariert am Zoll nur die in die Schweiz verbrachte Ware (Putzmittel!) und erbringt hier - seiner Ansicht nach - eine „Dienstleistung“. Der ausländische Leistungserbringer stellt dem Schweizer selbstverständlich die gesamte Leistung in Rechnung.

Die „Dienstleistung“ ist aber aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer eine hier steuerbare Lieferung, für die nun die Zoll-Deklaration unterblieben ist. Dies kann im Falle einer Entdeckung für alle beteiligten Personen unangenehme Folgen haben.

Häufigkeit und Folgen

Die Dunkelziffer solcher Fehler ist vermutlich gross. Die Zollfahndung eröffnete per 2012 aber 4'400 Strafsachen-Dossiers (53 im Bereich baugewerbliche Arbeiten). Wo sie allerdings eingreift, geht sie nicht gerade zimperlich vor, und das trifft insbesondere den schweizerischen Leistungsempfänger. Sie haften nämlich solidarisch - d.h. ohne eigenes Verschulden - für den Fehler des ausländischen Leistungserbringers und sind im Gegensatz zum Ausländer greifbar: Durchsuchungen ohne Ankündigungen (Mehrwertsteuerrevisionen werden ansonsten immer angekündigt), Einvernahmen, Buss- und Strafandrohungen und andere Zwangsmassnahmen.

Das Vorgehen der Zollfahnder erscheint unverständlich, denn das Unternehmen in der Schweiz könnte die zu Unrecht nicht deklarierte Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen. Somit

entsteht dem Schweizer Fiskus in vielen Fällen gar kein finanzieller Schaden.

Vorkehrungen vom Empfänger in der Schweiz

Das Unternehmen in der Schweiz ist gut beraten, wenn es nur vollständig verzollte Lieferungen aus dem Ausland bezahlt (d.h. verzollter Betrag ist identisch mit dem Rechnungsbetrag). Es muss kontrollieren, ob auf der empfangenen Leistung die schweizerische Mehrwertsteuer abgeführt wurde. Andernfalls ist die Zahlung zu verweigern. Ein solches gesetzeskonformes Verhalten wird von schweizerischen Zivilgerichten auch geschützt. Der ausländische Lieferant kann auch nicht einwenden, dass er gemäss Incoterms (DDP) allein für die Erledigung der Zollschulden verantwortlich ist. Dem Empfänger in der Schweiz steht es zu (bzw. er ist im Ergebnis dazu *verpflichtet*), das korrekte Vorgehen zu überprüfen.

Vorkehrungen vom Leistungserbringer

Der ausländische Unternehmer ist gut beraten, in der Schweiz einen Steuerstellvertreter zu bestellen. Ab einem bestimmten Umsatzvolumen wird dieser sogar bereit sein, seine Leistung gratis zu erbringen.

Der ausländische Unternehmer kann dann, wie bis anhin und wie in der EU üblich, nur die in die Schweiz eingeführte Ware deklarieren. Die dem Empfänger in Rechnung gestellte Leistung wird dann vollständig mit Mehrwertsteuer erfasst, so dass das Zoll-Risiko eliminiert ist.

Vorgehen und Kosten des Steuerstellvertreters

Obwohl der Steuerstellvertreter - ausser für Mahnungen und Anfangsgebühren - seine Leistungen

in der Regel gratis erbringt, fallen selbstverständlich versteckte Kosten an.

Der Steuerstellvertreter wird den ausländischen Leistungserbringer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als in der Schweiz Mehrwertsteuerpflichtigen im Saldosteuersatz anmelden. Die Mehrwertsteuer, die bei der Einfuhr in die Schweiz auf der Ware anfällt, kann alsdann nicht mehr zurückgefordert werden und stellt somit eine definitive Belastung dar.

Die laufenden Kosten des Steuerstellvertreters werden aus der Differenz zwischen der fakturierten und der im Saldosteuersatz abgelieferten Mehrwertsteuer gedeckt.

Fazit

Ein Zollverfahren wird wie ein Polizei- und nicht wie ein Steuerungsverfahren durchgeführt und gestaltet sich entsprechend unangenehm für alle beteiligten Parteien.

Es bestehen bis heute wenig genutzte Möglichkeiten, die korrekte Zollabwicklung sicherzustellen, wenn Schweizer von ausländischen Unternehmen Lieferungen beziehen (z.B. eine Reinigung). Das Interesse an einer korrekten Abwicklung dürfte primär bei der Schweizer Unternehmung liegen, weil der Zoll nur auf dieses direkt zugreifen kann.

